Finanzdirektion (Fristlose Auflösung)

Gerda Muster, lic. iur., geboren 3. August 1964, Chefin der Finanzverwaltung, wurde mit Datum vom 5. Mai 2019 vorsorglich im Amt eingestellt, nachdem dringende Hinweise auf ungetreue Geschäftsführung gegen sie vorlagen. Anlässlich dieser Eröffnung wurde ihr das rechtliche Gehör gewährt. Gestützt auf § 29 Abs. 2 des Personalgesetzes (PG, LS 177.10) wurde lic. iur. Gerda Mustermit dieser vorsorglichen Massnahme auch der Lohn entzogen. Es wurde mittlerweile eine Strafuntersuchung eingeleitet. Im Zuge dieser Strafuntersuchung hat lic. iur. Gerda Muster eingestanden, sich im Zusammenhang mit der Vergabe von Beratungsmandaten unrechtmässig Vorteile verschafft zu haben. Unter diesen Umständen ist es der Finanzdirektion nach Treu und Glauben nicht zuzumuten, das Arbeitsverhältnis mit lic. iur. Gerda Musteraufrechtzuerhalten.

Das Arbeitsverhältnis ist aus wichtigen Gründen gemäss § 22 PG sofort aufzulösen und der sistierte Lohn ist nicht nachzubezahlen.

Infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt die Nichtberufsunfallversicherung nach UVG 31 Tage nach dem letzten Lohnanspruch. Lic. iur. Gerda Muster ist gehalten, dies ihrer Krankenversicherung bzw. Krankenkasse sofort zu melden oder die Nichtberufsunfallversicherung vor deren Erlöschen durch Abschluss einer Abredeversicherung von längstens sechs Monaten zu verlängern. Die Abredeversicherung hat gegenüber der Krankenversicherung den Vorteil, dass neben den Heilungskosten auch der Lohnausfall versichert ist. Vorbehalten ist die Verlängerung der bisherigen Versicherungsdeckung bei Anspruch auf Taggelder (nicht aber Renten) von mindestens 50% des bisherigen Lohnes.

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

1. Das Anstellungsverhältnis mit Gerda Muster, lic. iur., geboren 3. August 1964, von Baden AG, wohnhaft in Baden AG, SV-Nr. 756.1234.5678.95, Chefin der Finanzverwaltung, wird aus wichtigen Gründen fristlos aufgelöst.
2. Es erfolgt keine Nachzahlung des seit der Einstellung im Amt sistierten Lohnes.
3. Die noch vorhandenen Mehrzeit- oder Überzeitsaldi sowie noch nicht bezogene Ferientage werden ausbezahlt.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Dieser Beschluss ist nicht öffentlich.
6. Mitteilung an lic. iur. Gerda Muster, , Rainstrasse 2, 5400 Baden (im Doppel), sowie an die Finanzdirektion.

Finanzdirektion